

Inhaltsverzeichnis:

1. Steuern

- Vorerst keine blaue Plakette
- Künstlersozialabgabe sinkt
- Steuerfreies Urlaubsgeld

2. Recht

- Zahlung verweigert trotz unterzeichneter Stundenzettel
- Neuer Mindestlohn ab 01.01.2017
- Kunde muss bei Mängeln keine Frist setzen

3. Technik

- Vorerst kein CE-Zeichen für Geländer und Treppen mehr
- Gleichzeitiger Ansatz von Wind- und Holmlasten
- Seminar – Feuerschutzabschlüsse nach DIN EN 16034
- Arbeitsschutz – Kleidung für Metaller

1. Steuern

Vorerst keine blaue Plakette

Fahrzeuge mit einem umweltfreundlichen Stickoxidausstoß wollte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks mit der blauen Plakette kennzeichnen.

Diese Pläne wurden jetzt erst einmal auf Eis gelegt. „Richtig so!“, meint Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, und fordert das endgültige Aus. „Diese Plakette wäre reine Symbolpolitik. Sie bringt kaum praktischen Nutzen“, erklärte er. Nur Autos, die die Schadstoffnorm Euro 6 erfüllen, sollten den blauen Sticker bekommen. Kommunen könnten so lokale Fahrverbote verhängen, die meisten Dieselfahrzeuge wären dann ausgesperrt. Viele Handwerksbetriebe haben in letzter Zeit ihren Fuhrpark auf Euro-5-Standard gebracht. Diese wenig gelaufenen Nutzfahrzeuge müssten ausrangiert werden. „Es würden enorme Vermögenswerte vernichtet“, warnte Wollseifer. „Nur ein Gesamtpaket mit besserer Verkehrslenkung, ÖPNV-Ausbau, Schadstoffreduzierung an allen Emissionsquellen und guten Rahmenbedingungen für die Modernisierung der Fahrzeugflotten kann mittelfristig zur Einhaltung der Grenzwerte beitragen.“

Auch Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, hatte den Stopp der blauen Plakette gefordert: „Sie verhindert komplett das Bauen in den Innenstädten.“ Die Einführung wäre einem Arbeitsverbot und Baustopp gleichgekommen, rügte er. „Wie soll Baumaterial in die Innenstadt kommen, wenn LKWs nicht mehr fahren dürfen? Etwa mit Lastenfahrern?“, hatte Pakleppa gefragt und mit einem Lastenfahrrad demonstriert, wie es wäre, wenn man auf große LKWs beim Bauen verzichten müsste.

Künstlersozialabgabe sinkt

Die Künstlersozialabgabe für Unternehmen sinkt im kommenden Jahr von 5,2 auf 4,8 Prozent. Dafür macht das Bundesarbeitsministerium das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes verantwortlich, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Danach sollten künftig sehr viel mehr Betriebe daraufhin kontrolliert werden, ob sie die Künstlersozialabgabe (KSA) gezahlt haben. Der Abgabesatz war 2016 nicht angehoben worden, sondern lag wie im Vorjahr bei 5,2 Prozent. Für die Absenkung seien die intensiveren Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern verantwortlich, erklärt jetzt das Ministerium. Sie hätten für eine „gerechtere Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und für eine solide Finanzbasis der Künstlersozialkasse“ gesorgt. Eine erste Bilanz der Deutschen Rentenversicherung Bund vor einigen Monaten hatte gezeigt: Nur wenige Kleinbetriebe sind überhaupt abgabepflichtig. Beanstandungen gab es im Rahmen der Ersterfassung nur bei 2,3 Prozent der

Unternehmen mit weniger als fünf Mitarbeitern. 177.000 dieser Betriebe, die zuvor keine Künstlersozialabgabe bezahlt hatten, wurden überprüft. Von 100 Prüfungen endeten 98 ohne Beanstandungen. Diese Zahlen zeigen nach Ansicht der ZDH-Vertreterin Dr. Marlene Schubert, dass der „bürokratische Aufwand sowohl für die Betriebe als auch für die Betriebsprüfer der Rentenversicherung zu hoch ist“. Diesen bürokratischen Aufwand hatte der Handwerksverband schon vor Verabschiedung des Gesetzes kritisiert.

Steuerfreies Urlaubsgeld

Erholungsbeihilfe, das klingt so herrlich altmodisch wie Sommerfrische oder Henkelmann, ist aber ein modernes Mittel für Arbeitgeber, um ihren Mitarbeitern steuerfreies Taschengeld für den Urlaub oder Ausflug zu spendieren

Gibt es Urlaubsgeld von der Firma, bleibt davon oft wenig übrig, denn einen Großteil kassiert der Fiskus. Anders bei der Erholungsbeihilfe: Weder Steuern noch Sozialabgaben werden hier für den Arbeitnehmer fällig. Die Erholungsbeihilfe ist eine freiwillige Zahlung des Arbeitgebers und hat für beide Seiten Vorteile, das berichtet die Vereinigte Lohnsteuerhilfe:

Der Arbeitnehmer muss das Geld nicht versteuern, so dass er ohne Abzug von der Beihilfe profitiert. Der Arbeitgeber wiederum zahlt pauschal 25 Prozent Steuern. Trotzdem ist die Erholungsbeihilfe für den Arbeitgeber noch günstiger als beispielsweise Urlaubsgeld, weil er für die Erholungsbeihilfe keine Sozialversicherungsbeiträge abführen muss. Bis zu 156 Euro im Jahr kann ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter als Erholungsbeihilfe zahlen. Zusätzlich kommen 104 Euro für den Ehepartner oder Lebenspartner hinzu, außerdem 52 Euro pro Kind. Für einen verheirateten Mitarbeiter mit zwei Kindern sind das 364 Euro im Jahr - steuerfrei. Die Erholungsbeihilfe kann ein Zuschuss zum Strandurlaub, zur Wandertour oder auch zum Besuch eines Vergnügungsparks vor der Haustür sein. Wichtig ist, dass der Zuschuss auch wirklich für Erholungszwecke genutzt wird. Wenn der Arbeitgeber sich entschließt, eine Erholungsbeihilfe zu zahlen, muss das in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen. Wichtig: Zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung und dem Urlaub oder Ausflug sollten nicht mehr als drei Monate liegen (vorher oder hinterher).

Mitarbeiter, die eine Erholungsbeihilfe erhalten, müssen dem Arbeitgeber Nachweise bringen. Wer seinen Urlaub zu Hause verbringt, kann zum Beispiel die Quittungen für den Vergnügungspark, das Schwimmbad oder die Schifffahrt aufbewahren.

Für Urlaubsreisen kann man zum Beispiel die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels einreichen. Der Chef kann dann die Erholungsbeihilfe nachträglich auszahlen und so einen Teil der Reisekosten erstatten. Eine andere Möglichkeit: Der Arbeitgeber überweist die Erholungsbeihilfe direkt an den Reiseveranstalter. Damit das Finanzamt die Erholungsbeihilfe akzeptiert, muss das Urlaubstaschengeld zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsgeld gezahlt werden. Und die Summe, die ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter für dessen Erholung erstattet, darf die vorge-schriebenen Beträge nicht überschreiten. Schon ab einem Euro mehr darf der Arbeitgeber die Zahlung nicht mehr pauschal mit 25 Prozent versteuern; und für den Arbeitnehmer werden die Zuschüsse steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Übrigens: Arbeitgeber können die Erholungsbeihilfe auch zusätzlich zum Urlaubsgeld spendieren.

2. Recht

Zahlung verweigert trotz unterzeichneter Stundenzettel

Die Unterzeichnung eines Stundenzettels durch den Auftraggeber stellt ein sogen. **deklaratorisches Schuldanerkenntnis** im Hinblick auf Art und Umfang erbrachter Stundenlohnleistungen dar.

Gegen den hieraus entstandenen Zahlungsanspruch des Auftragnehmers kann der Auftraggeber allenfalls einwenden, dass erst durch die Zusammenstellung der einzelnen Regiezettel erkennbar geworden ist, dass der Auftragnehmer **unwirtschaftlich gearbeitet** hat. Für eine solche Behauptung trifft den Auftraggeber allerdings die volle **Darlegungs- und Beweislast**.

Ein solcher Beweis ist dem Auftraggeber allerdings dann nicht möglich, wenn sich weder aus den Stundenlohnzetteln noch aufgrund seines eigenen Wissens erkennen lässt, welche konkreten Leistungen der Auftragnehmer für die in Rechnung gestellten Arbeitsstunden erbracht hat.

Fall: Zwischen den Vertragspartner ist im Rahmen eines VOB-Vertrages vereinbart, nach dem Umbau eines Geschäftshauses die vorhandenen Sprinkler aufgrund veränderter Raumaufteilung im Stundenlohn wieder neu auszurichten. Statt eines ursprünglich vom Auftragnehmer geschätzten Aufwandes von 8.000 € ergibt die Summe der vom Auftraggeber abgezeichneten Regiezettel später einen Betrag von 28.450,60 €.

Diese Kostensteigerung begründet der Auftragnehmer mit der vom Auftraggeber allerdings bestrittenen Behauptung, dass die Neuausrichtung der Sprinkler nicht nur aufgrund versetzter Wände,

sondern auch wegen einer Veränderung der Deckenhöhe erforderlich war. Den Regiezetteln lässt sich allerdings nicht entnehmen, für welche Arbeiten die einzelnen Stunden angefallen sind.

Muss der Auftraggeber also den von ihm zu führenden Nachweis unwirtschaftlicher Arbeitsweise schuldig bleiben?

Das OLG Schleswig – Az.: 1 U 59/ 12 – hat dies mit Urteil vom 15.11.2013 **verneint**:

„In Fällen, in denen der Auftraggeber **nicht nachvollziehen** kann, welche **konkreten Leistungen der Auftragnehmer erbracht** hat, und ihm deshalb die Möglichkeit genommen wird, die Wirtschaftlichkeit des abgerechneten Zeitaufwandes zu beurteilen, trifft den Auftragnehmer eines **sekundäre Darlegungslast**.“

Dies bedeutet, der Auftragnehmer muss zu „**Art und Inhalt**“ der nach Zeitaufwand abgerechneten Leistungen jedenfalls **so viel vortragen**, dass dem für die Unwirtschaftlichkeit der Leistungsausführung darlegungs- und beweisbelasteten Auftraggeber **eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird**.“

Ist dies nicht der Fall, sind also – wie hier – die in den Regiezetteln ausgewiesenen Arbeitsstunden nicht den konkret durchgeführten Arbeitsschritten zuzuordnen, ist die Behauptung der Unwirtschaftlichkeit als zutreffend zu unterstellen. Deshalb kann der Auftragnehmer über den erhaltenen Betrag von 8.000 € hinaus keine weitere Zahlung durchsetzen.

Hinweis: Hätte der Auftraggeber die Auswahl der neu einzurichtenden Sprinkler im Einzelfall mit dem Auftraggeber **abgestimmt, oder diese Arbeiten sogar von Fall zu Fall selbst angeordnet**, wären die abgezeichneten **Regiezettel ausreichend** gewesen, den vollen geltend gemachten Vergütungsanspruch durchzusetzen, obwohl der Auftragnehmer gegen die **Verpflichtung** nach § 15 VOB/ B verstoßen hat, in den Stundenlohnzetteln **Ort und Art der ausgeführten Leistungen** im Detail zu bezeichnen.

Neuer Mindestlohn ab 01.01.2017

Am 28.Juni 2016 hat die Mindestlohnkommission über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns entschieden und diesen mit Wirkung zum 01.Januar 2017 auf 8,84 € erhöht.

Die Kommission hat sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachlaufend an der Tarifentwicklung orientiert. Ausgangsbasis für die Anpassung zum 01.Januar 2017 ist danach die Veränderung der Tarifverdienste zwischen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und der Entscheidung der Kommission vom 28.Juni 2016.

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum unter Einfluss der zum 01.März 2016 verbindlich gewordenen Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst der Kommunen und des Bundes 4,0 % betragen habe. Daraus hat sich die Erhöhung des Mindestlohns um 0,34 € errechnet.

Um sicherzustellen, dass die letztgenannte Tarifeinigung nicht (zusätzlich) in die nächste anstehende Anpassung einfließt, hat die Mindestlohnkommission festgestellt, dass die Tarifsteigerung ohne letztgenannte Tarifvereinbarung 3,2 % beträgt. Das entspräche einen Betrag von 8,77 €. Dieser Betrag wird dann der Anpassung in 2018 mit Wirkung zum 01.Januar 2019 als Basis zugrunde gelegt. Der ZDH weist im Übrigen darauf hin, dass Forderungen der Gewerkschaftsseite und von Teilen der Politik nach massiver Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf bis über den 10 € aufgrund der gesetzlich normierten Orientierung der Anpassung an den Tarifindex keinen Einfluss auf die Entscheidung der Mindestlohnkommission haben konnten.

Der Kunde muss bei Mängeln keine Frist setzen

Ist ein Werk mangelhaft, kann der Kunde die Nacherfüllung verlangen. Der Handwerker muss dann entweder den Fehler beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Dafür muss der Kunde ihm eine Frist setzen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) reicht hierfür die Aufforderung zu „unverzüglichen“ Beseitigung aus. Der Auftragnehmer wüsste dann, wie viel Zeit ihm zur Nachbesserung bleibt, sagt der BGH. Fordere ein Kunde auf, „unverzüglich“, „sofort“ oder „umgehend“ Mängel zu beseitigen, müsse er keinen bestimmten Endtermin angeben. Dies gelte erst recht, wenn – wie hier – der Händler nach wiederholten Bitten die Mängelbeseitigung selbst zugesagt habe. Der BGH betont außerdem in seiner Entscheidung, dass die „Bitte“ des Kunden die Ernsthaftigkeit seiner Aufforderung nicht infrage stellt. Die Formulierung ist vielmehr als reine Höflichkeitsfloskel zu verstehen.

Praxistipp: „Setzt der Kunde eine konkrete, aber zu kurze Frist, ist diese nicht per se unwirksam und berechtigt den Handwerker zur Anlehnung der Nacherfüllung. Eine zu kurze Frist setzt nämlich eine angemessene Frist in Gang. Das heißt, Handwerker müssen zwar nicht innerhalb der kurzen, gleichwohl aber in der angemessenen Frist nachbessern“, gleichwohl aber in der angemessenen Frist

nachbessern“, macht RAin Rehfeldt auf eine Denkfalle aufmerksam. Urteil vom 13.Juli 2016, Az.: VIII ZR 49/ 15

3. Technik

Vorerst kein CE-Zeichen für Geländer und Treppen mehr

Wie kürzlich von der EU-Kommission mitgeteilt wurde, fallen Geländer und Treppen, die nicht Bestandteil der tragenden Struktur eines Gebäudes sind, nicht mehr in den Geltungsbereich der EN 1090-1.

Heißt das nun, dass sich Metallbauer, die ausschließlich diese Konstruktionen herstellen, nicht mehr zertifizieren lassen müssen?

Diese Frage wird wahrscheinlich in Zukunft national und europäisch unterschiedlich beantwortet werden müssen. Zunächst einmal dürfen nach Meinung der Kommission solche Tragwerke zukünftig nicht mehr das CE-Kennzeichen tragen. Jedoch existieren weiterhin nationale und europäische technische Regelwerke für die Bauteile.

In Deutschland regelt dies zum Beispiel die DIN 18065 Gebäudetreppe; Maße und Toleranzen und die DIN EN 1090-2 und die DIN EN 1090-3 als technische Regel für die Herstellung. Damit ist zunächst noch keine Zertifizierungspflicht gegeben. Allerdings hat sich an den deutschen Baubestimmungen bisher nicht geändert.

Eine Zertifizierung ist aber momentan nach wie vor für alle anderen tragenden Bauteile erforderlich.

Die zwingende Anwendung der DIN EN 1090-2/ -3 bei der Herstellung steht außer Frage.

Dem Vernehmen nach soll auch eine europäische Norm für Geländer erarbeitet werden. Eine Rückkehr zur nationalen DIN 18800 wird es nicht geben. *Quelle: M&T 09/2016*

Gleichzeitiger Ansatz von Wind- und Holmlasten - bei außen liegenden, absturzsichernden Geländern und Umwehungen

Der Grenzzustand der Tragfähigkeit von außen liegenden, absturzsichernden Geländern und Umwehungen muss in den statischen Berechnungen durch die Ansätze von Holm- und/ oder Windlasten nachgewiesen werden. Aktuell herrscht in der Fachwelt Unsicherheit, ob dabei Holm- und Windlasten gleichzeitig wirkend anzusetzen sind. Immer wieder tauchen in einschlägigen Statiker-Internetplattformen Anfragen zu diesem Thema auf, was zum Teil den sich widersprechenden Ansätzen der gültigen Regelwerke geschuldet ist.

ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Die ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ ist in ihrer Fassung von Juni 1985 auch heute noch in allen Bundesländern eine eingeführte technische Baubestimmung. Für die in der Richtlinie definierten Einbaubereiche 1 (geringe Menschenansammlungen) und 2 (Große Menschenansammlungen) werden in Abschnitt 3.1 horizontale Linienlasten (Holmlasten) angegeben, die als Beanspruchung in statischen Nachweisen anzusetzen sind. Zudem wird folgende, nicht weiter eingeschränkte Forderung aufgestellt: „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“

Betrachtet man die ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ alleine, wäre ein gleichzeitiger Ansatz von Holmlasten und Windlasten in jedem Fall erforderlich.

Regelung vor Einführung der Eurocodes

Vor Einführung der Eurocodes wurden Lastannahmen für Hochbauten in der DIN 1055 geregelt. Die letzte gültige Fassung DIN 1055- 3: 2006-03: Einwirkungen auf Tragwerke, Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten, regelte im Abschnitt 7.1 die anzusetzenden horizontalen Querlasten für Brüstungen, Geländer und Umwehungen: Flächen ohne nennenswertem Publikumsverkehr: 0,5 kN/m

Flächen mit nennenswertem Publikumsverkehr: 1,0 kN/m

Flächen mit großen Menschenansammlungen: 2,0 kN/m

In Abschnitt 7.1 (3) der DIN 1055-3 war eindeutig geregelt, dass Wind- und horizontale Nutzlasten nicht überlagert werden müssen. Die vorher erwähnte ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ und die DIN 1055 haben sich somit hinsichtlich des gleichzeitigen Ansatzes von Wind- und Holmlasten widersprochen.

Regelung nach Einführung der Eurocodes – Lastannahmen in DIN EN 1991 (Eurocode 1)

Die DIN 1055 ist zurückgezogen und durch die Einführung der europäisch harmonisierten Norm DIN EN 1991 ersetzt worden. Die anzusetzenden Holmlasten werden im nationalen Anwenderdokument DIN EN 1991-1- 1/NA:2010-12, Tabelle 7.12DE angegeben und haben sich gegenüber der letzten Fassung der DIN 1055 nicht geändert. Eine Aussage hinsichtlich des gleichzeitigen Ansatzes von Wind- und Holmlasten ist nicht vorhanden. Windlasten auf Gebäude, freistehende Wände und freistehende Brüstungen regelt DIN EN 1991-1-4:2010:12 und das nationale Anwenderdokument DIN EN 1991-1-4/NA2010-12. Auch hier ist eine Aussage hinsichtlich des gleichzeitigen Ansatzes von Wind- und Holmlasten nicht vorhanden.

Betrachtet man die DIN EN 1991 alleine, dann wären die horizontalen Nutzlasten (Holmlasten) und die Windlasten unter Berücksichtigung der Kombinationsregeln der DIN EN 1990 in jedem Fall bei außenliegenden Geländern und Umwehrungen gleichzeitig anzusetzen.

Aktuelle eingeführte Technische Baubestimmungen der Bundesländer

In allen Bundesländern sind sowohl die ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ als auch die DIN EN 1991 bauaufsichtlich eingeführt. Die DIN 1055 wurde zurückgezogen.

In den aktuell gültigen eingeführten technischen Baubestimmungen aller Bundesländer wird der gleichzeitige Ansatz von Wind- und Holmlasten über die folgende Anmerkung zu Abschnitt 3.1 geregelt: *Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern“ gilt: „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen“.*

Diese Anmerkung ist jeweils nur in den Listen der eingeführten technischen Baubestimmungen der Bundesländer zu finden und wird deshalb oft übersehen. In Deutschland ist somit der gleichzeitige Ansatz von Wind- und Holmlasten nur auf den Fall beschränkt, dass die gesicherte Fläche ein Fluchtweg ist.

Definition von Flucht- und Rettungswegen

Im Zuge der Planungen von Geländern und Umwehrungen muss somit im Einzelfall geprüft werden, ob Flucht- oder Rettungswege abgesichert werden, da dies ein entscheidendes Kriterium für die Lastansätze in der statischen Berechnung darstellt. Grundsätzlich schreiben die Landesbauordnungen vor, dass bei durch Personen genutzten Raumeinheiten zwei Rettungswege vorhanden sind. Ein zweiter Rettungsweg ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist.

Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein, also beispielsweise ein Balkon oder ein Fenster. In diesem Fall müssen Wind- und Holmlasten also gleichzeitig auf das Balkongeländer wirkend angesetzt werden.

Lastfallkombinationen beim Ansatz von Wind- und Holmlasten

Begrenzt ein Geländer eine Fläche, die als Fluchtweg dient, sind Holmlast und Windlast in den statischen Berechnungen gleichzeitig wirkend anzusetzen. Werden in einer zu untersuchenden Lastfallkombination zwei voneinander unabhängige veränderliche Einwirkungen überlagert, dann kann der Bemessungswert einer der veränderlichen Einwirkungen durch Ansatz eines Kombinationsbeiwertes Ψ reduziert werden.

Nach DIN EN 1990/NA beträgt der Kombinationsbeiwert für Nutzlasten (Holmlast) $\Psi = 0,7$ (außer bei Lagerräumen) und für Windlasten $\Psi = 0,6$.

Bei Geländern von Fluchtwegen sind somit mindestens zwei Lastfallkombinationen zu untersuchen. In der ersten Lastfallkombination ist die Holmlast die sogenannte Leiteinwirkung und die Windlast die sogenannte Begleiteinwirkung. Der Bemessungswert der Begleiteinwirkung Wind kann mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi = 0,6$ reduziert werden. In der zweiten Lastfallkombination ist die Windlast die Leiteinwirkung und die Holmlast die Begleiteinwirkung. Der Bemessungswert der Begleiteinwirkung Holmlast kann mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi = 0,7$ reduziert werden.

Zusammenfassung:

Nur in den Fällen, in denen Geländer und Umwehrungen einen Fluchtweg begrenzen, müssen horizontale Nutzlasten (Holmlasten) und Wind gleichzeitig wirkend angesetzt werden.

Wird kein Fluchtweg begrenzt, brauchen die Einwirkungen „Horizontale Nutzlast“ und „Windlast“ nur getrennt voneinander betrachtet werden.

Seminar – Feuerschutzabschlüsse nach DIN EN 16034

Im Dezember 2015 hat die Koexistenzphase mit der DIN EN 16034 für Feuerschutzabschlüsse begonnen. Im Zuge der Harmonisierung europäischer Normen erfolgte mit der DIN EN 16034 eine umfassende Änderung der Bestimmungen zu Feuerschutzabschlüssen.

Für Metallbaubetriebe, welche sich mit diesen Feuerschutzabschlüssen beschäftigen bedeutet dies, dass nach dem Ablauf der Koexistenzphase am 01. Dezember 2018 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse nur noch nach den Grundsätzen der DIN EN 16034 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Um Metallbaubetriebe in diesem Bereich mit den umfassenden Änderungen vertraut zu machen und diese damit in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen, bietet der Fachverband Metall Sachsen den Betrieben eine Unterweisung durch einen kompetenten und erfahrenen Dozenten an.

Welche Voraussetzungen müssen die Teilnehmer für das Seminar mitbringen?

Die Teilnehmer sollten grundsätzliches Wissen zu Feuer- und Rauchschutzabschlüssen (z.B. RWA), Feststellanlagen und Notausgängen (z.B. Brandschutztüren) haben.

Termin: Montag, den 14.11.2016

Ort: Geschäftsstelle des Fachverbandes

Dauer und Kosten der Veranstaltung: 09:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr in fünf Blöcken á ca. 90 min
190,00 € pro Teilnehmer

Inhalt:

- Grundlagen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse
- Verwendbarkeitsnachweise
- Europäische Klassifizierung (DIN EN 16034)
- Zulässige Änderungen
- Feststellanlagen (DIN EN 14637, DIN 14677)
- Notausgänge, Fluchtwege (EltVTR, DIN EN 179, DIN EN 1125)

Ihr Vorteil:

- Sie wissen am Ende der Veranstaltung, welche Verwendbarkeitsnachweise für welchen Abschluss vorhanden sein oder übergeben werden müssen.
- Sie erfahren, welche Änderungen die europäische Normung im Hinblick auf das In-Verkehr-Bringen von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen mit sich bringt, und zwar sowohl bei der Konformitätsbewertung, der Erklärung der Leistung und der Kennzeichnung
- Sie können sicher mit Änderungen an Feuer- und Rauchschutzabschlüssen umgehen
- Sie wissen, wie Feststellanlagen zu montieren und zu warten sind und erhalten das Rüstzeug, Ihre Kunden vom Sinn oder Unsinn des wiederkehrenden Melderaustauschs zu überzeugen
- Sie bekommen Informationen zur Ausstattung von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen mit Panik- oder Notausgangsverschlüssen und erfahren, wie Sie solche Türen richtig gegen den Missbrauch schützen.

Anmeldeformular unter: www.metallhandwerk-sachsen.de/out/metallverband/pdf/Anmeldeformular.pdf

Arbeitsschutz – Kleidung für Metaller

Für Unternehmen im Maschinen- und Metallbau hat CWS-Boco/ Dreieich die neue Workwear-Kollektionen „Boco-Metallkleidung“ und „Boco-Maschinen-schutz“ entwickelt.

Die Metall- und Maschinenschutzkleidung wurde speziell für das Metallhandwerk entwickelt und vor ihrer Einführung von Profis getestet. Der körpernahe Schnitt und die Farbkombination aus Titan-Blau, Stahl-Blau und Rot eignen sich für Betriebe, die auch strapazierfähige Kleidung auf einen modernen Look nicht verzichten wollen.

Die Taschensysteme an den Hosen sorgen für viel Stauraum: von Zollstock über Bleistift bis hin zum Cuttermesser – immer alles griffbereit. Das länger geschnittene Rückenteil der Arbeitsjacke schützt Metallarbeiter vor Kälte und Zugluft.

Für Mitarbeiter, die an beweglichen Maschinenteilen tätig sind, gibt es in der passenden Optik die neuen Maschinenschutzkollektion. Die Kleidung ist nach DIN EN 510 zertifiziert. Der Hersteller bietet für Mitarbeiter, die viel Schweißen und Flexen, ebenfalls im gleichen Look, die Schweißerschutz-kleidung Pro-Flex-4. Betriebe können ihre Angestellten mit verschiedenen Tätigkeiten und Anforderungen an Schutzkleidung trotzdem einheitlich einkleiden.



Bei Clubmitgliedschaft von Metall & mehr

- Sie erhalten die boco Dienstleistungen vier Wochen kostenlos und sparen so im ersten Jahr bis zu 7,5%
- Dieses Angebot gilt bei Abschluss eines Neuvertrages über Berufsbekleidung im Mietservice